
Gemeinde Krauchenwies

Abrundungssatzung

Emmig

Dokumente zum Bebauungsplan:

- Satzung

GEMEINDE KRAUCHENWIES KREIS SIGMARINGEN

Abrundungssatzung "Emmig" Gemarkung Ablach

über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche, in die im
Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von
Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24.03.1998 folgende
Abrundungssatzung beschlossen.

§ 1

- (1) Die Aussenbereichsgrundstücke Flurst.Nr. 442/2 und 442/3 (Teilstücke) im Ortsteil
Ablach werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Ablach einbezogen.
Die einbezogene Fläche ist in der Karte rot umrandet dargestellt.
- (2) Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Erweiterungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung inkraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim
Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie
nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu
bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die
Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Krauchenwies, den 25.03.1998



Heinz Schöllhammer
Bürgermeister

Genehmigt!

Sigmaringen, den
Landratsamt
Langner



1. Diese Satzung ist mit Erlaß des Landratsamts Sigmaringen vom 31. März 98 Az: LV/410
nach § 11 BauGB genehmigt worden.
2. Die Genehmigung der Satzung ist durch das Amtsblatt der Gemeinde Krauchenwies Nr. 15
vom 09.04.98 öffentlich bekannt gemacht worden.
Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß in die Satzung während der Dienstzeit beim
Bürgermeisteramt Einsicht genommen werden kann.

Krauchenwies, den 14. April 1998

z.B.

Bürgermeister

